



ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "Mörsch – Westlich des Friedhofes"

BEGRÜNDUNG

April 2019

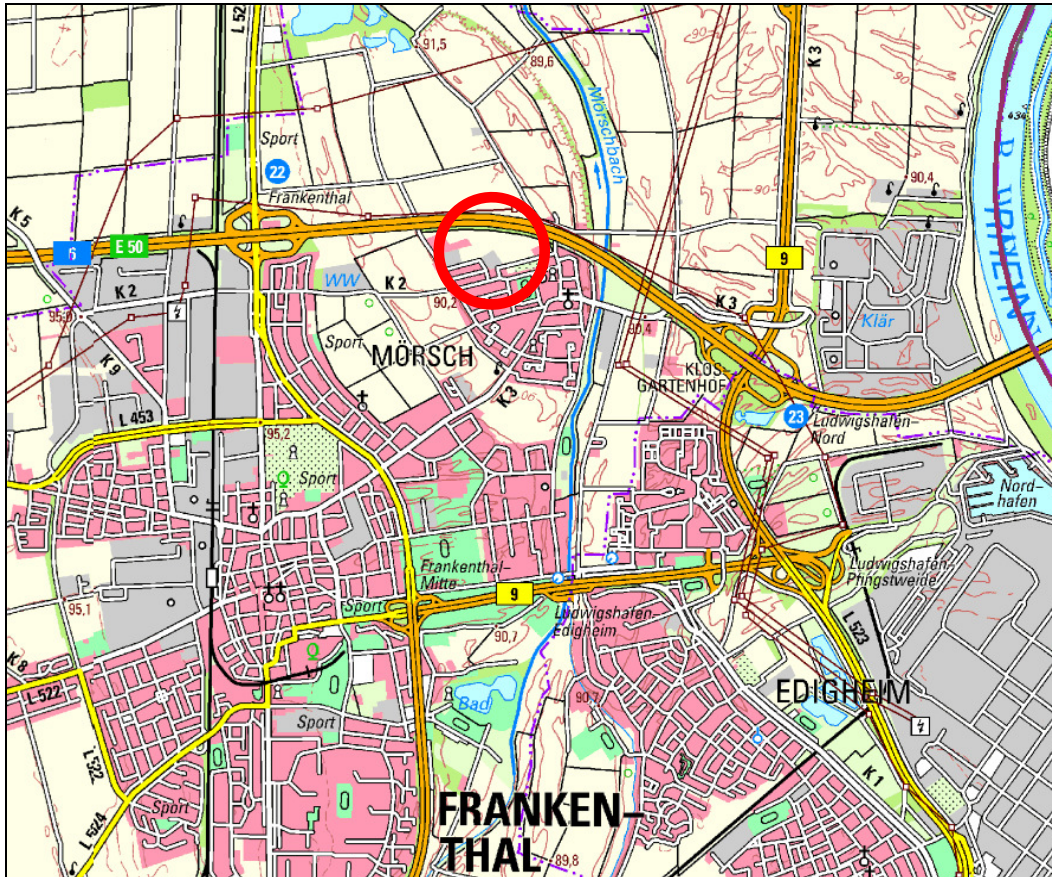
Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2. Erfordernis der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung	5
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Schutzgebiete	5
3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	5
4. Planung	6
4.1 Änderung der Darstellung	6
4.2 Verkehrserschließung	6
4.3 Ver- und Entsorgung	7
5. Grünordnung	7
5.1 Artenschutz	7
6. Umweltbericht	9
6.1 Beschreibung der Planung	9
6.1.1 Anlass und Aufgabenstellung	9
6.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	9
6.1.3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	9
6.1.4 Flächenbedarf der Planung	10
6.2 Übergeordnete Vorgaben	10
6.2.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	10
6.2.2 Fachrechtliche Unterschützstellung	12
6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
6.3.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens	12
6.3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
6.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	13
Schutzgut Mensch und Erholung	15
6.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
6.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	18
6.6.1 Natur und Landschaft	18
6.7 Weitere Belange des Umweltschutzes	19
6.7.1 Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	19
6.7.2 Energie	20
6.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	20

6.9	Zusätzliche Angaben.....	20
6.9.1	Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung.....	20
6.9.2	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	20
6.9.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	21
6.9.4	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	21
6.9.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	21
6.9.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	21
6.9.7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
6.9.8	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	22
6.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet für die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Norden des Frankenthaler Stadtteils Mörsch nördlich der Straße Am Nußbaum und westlich des Friedhofes.



Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- im Osten: durch die bestehende Friedhofsfläche
- im Süden: durch die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung der Straße Am Nussbaum
- im Westen: durch die Bestandsbebauung am Kastanienweg

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.

2. Erfordernis der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Regionalplan

Der Stadt Frankenthal wird im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Wohnen eine besondere Funktion als Wohnstandort zugewiesen, dem eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum und Ausweisung von Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus zugeschrieben wird.

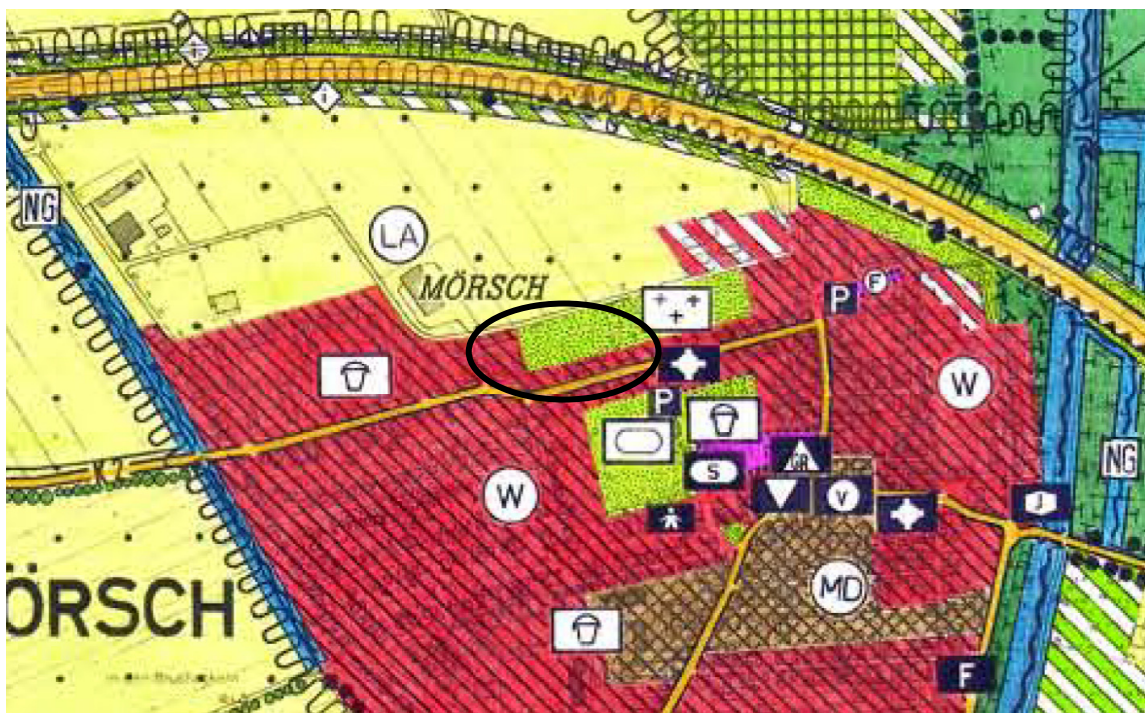
In der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist dem Plangebiet keine konkrete Nutzung zugewiesen („Weißfläche“). Südlich und westlich schließen sich Siedlungsflächen Wohnen im Bestand an das Plangebiet an. Des Weiteren ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt.

3.2 Schutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche noch wasserrechtliche Schutzgebiete.

3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal stellt für das Plangebiet eine Grünfläche (Friedhof) dar. Südlich und westlich grenzen Wohnbauflächen an, im Norden folgen Flächen für die Landwirtschaft. Im Osten befindet sich der Friedhof, der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist.



Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

ohne Maßstab

4. Planung

4.1 Änderung der Darstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Umwandlung der Flächendarstellung „Grünfläche“ in eine „Wohnbaufläche“ sowie eine „Fläche für Gemeinbedarf“ zum Inhalt.

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	0,5 ha	--
Wohnbaufläche	--	0,25 ha
Fläche für Gemeinbedarf		0,25 ha

Die Erforderlichkeit für die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich aus der stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung sowie dem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, welcher in den bestehenden Baugebieten und bestehenden Kindertagesstätten nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Die vorgesehene Fläche ist für eine Ausweitung der wohnbaulich genutzten Flächen geeignet, da sie auf zwei Seiten an bestehende Wohngebiete anschließt und somit als sinnvolle Weiterentwicklung bzw. Lückenschluss angesehen werden kann.

4.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung kann durch die südlich angrenzende Straße Am Nussbaum erfolgen, welche hierfür bereits ausreichend dimensioniert wurde.

Die abschließende Planung der Erschließung bleibt dem Bebauungsplanverfahren vor-

behalten.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die geplante Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche kann in Hinblick auf die Ver- und Entsorgung ausreichend erschlossen werden. Darstellungserfordernisse im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

5. Grünordnung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als kaum genutzte Grünfläche mit Baumbestand dar. Diese besitzt einen ökologischen Wert und bietet damit heimischen Vogelarten und den typischen Arten des Siedlungsrandes und der offenen Feldflur Unterschlupf und Lebensraum.

Durch die geplante Ausweisung als Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einem angenommenen Verkehrsflächenanteil von 15 %, einer Grundflächenzahl von 0,4 inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha. Für diese zusätzliche Versiegelung sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale ist ein Ausgleich zu erbringen.

Der Flächennutzungsplan bietet mit seinen landespflegerischen Darstellungen ausreichend Raum zur Umsetzung möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Eine gezielte Fixierung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann dem noch aufzustellenden Bebauungsplan vorbehalten bleiben.

5.1 Artenschutz

Da Vorkommen heimischer Vogelarten und anderer streng geschützter Tierarten im Plangebiet gegeben bzw. anzunehmen sind, sind die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Für die artenschutzrechtlich relevanten besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz umfassende Zugriffsverbote. Entsprechend § 44 Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelenschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen, besonders geschützten Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über

die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf streng geschützte Arten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Tieren streng geschützter Arten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG sind jedoch auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Entscheidend ist daher im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans die Frage, ob artenschutzrechtliche Belange so weitgehend betroffen sein können, dass der Vollzug des gesamten Bebauungsplans an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern könnte.

Im Vorgriff auf die Bebauungsplanaufstellung sind in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung die artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen geprüft und erfasst worden. Weiterhin sind die aus gutachterlicher Sicht zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Maßnahmen, um die Betroffenheit der Arten zu minimieren, benannt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Planungsstand keine Verbotstatbestände erfüllt sind, sofern die Linden am südlichen Plangebietsrand erhalten werden. Es wird daher vom Gutachter empfohlen, diese Bäume zu erhalten. Dies ist jedoch fachlich nicht sinnvoll, wie inzwischen festgestellt wurde. Die Linden führen aufgrund des geringen Abstandes von ca. 2,00 m zu den angrenzenden privaten Grundstücken immer wieder zu Konflikten mit der angrenzenden Nachbarschaft. So musste bereits ein Baum entlang der Grenze geschnitten werden und dem angrenzenden Grundstücksbesitzer erlaubt werden, die Feinwurzeln auf seinem Grundstück zu entfernen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der zunehmenden Anzahl an Beschwerden kann keine lange Reststandzeit für die Bäume vorhergesagt werden. Daher ist die gesamte Baumreihe aus fachlicher Sicht als nicht zukunftsfähig zu betrachten und ein Fällen der Bäume bei gleichzeitiger Ersatzpflanzung als sinnvoll zu erachten.

6. Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

6.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

6.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Das Plangebiet für die Änderung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Norden des Frankenthaler Stadtteils Mörsch nördlich der Straße am Nußbaum und westlich des Friedhofes.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- im Osten: durch die bestehende Friedhofsfläche
- im Süden: durch die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung der Straße Am Nussbaum
- im Westen: durch die Bestandsbebauung am Kastanienweg

Das Plangebiet stellt sich als kaum genutzte, ebene Grünfläche mit einzelnen Bäumen dar.

6.1.3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im Planungsgebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie ergänzender Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Umwandlung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von einer „Grünfläche“ in eine „Wohnbauflä-

che“ sowie eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kinderbetreuung“ vorgesehen.

6.1.4 Flächenbedarf der Planung

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	0,5 ha	--
Wohnbaufläche	--	0,25 ha
Fläche für Gemeinbedarf	--	0,25 ha

Durch die geplante Ausweisung als Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einem angenommenen Verkehrsflächenanteil von 15 %, einer Grundflächenzahl von 0,4 inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha.

6.2 Übergeordnete Vorgaben

6.2.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG *„ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“*

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für

eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

6.2.2 Fachrechtliche Unterschutzstellung

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch denkmalrechtliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete.

6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

6.3.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

6.3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Rodung und Baureifmachung der Flächen für die künftige bauliche Nutzung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen

- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Zunahme Geräusche/Lärm durch Verkehr und spielende Kinder
- Schadstoffimmissionen durch Heizen, Verkehr
- Lichtimmissionen und visuelle Effekte durch Außenbeleuchtung und Verkehr

6.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt am Ostrand der Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung.

Einige 100 Meter östlich beginnt die sogenannte Frankenthaler Terrasse. Diese wird insgesamt durch intensive Landwirtschaft mit Äckern und Gemüseanbau auf meist sandigen Böden geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von der Bebauung der Stadt Frankenthal bestimmt.

Die Fläche ist relativ eben und liegt entsprechend der Topographischen Karten 1:25.000 des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, Blatt 6416 „Mannheim-Nordwest“, auf einer Höhe von etwa 90,1 m ü. NN.

Geologie und Böden

Aus dem Bodengutachten für das Plangebiet („Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018) ergibt sich ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f=5 \times 10^{-5}$ m/s. Aus der durchgeführten orientierenden Untersuchung des Bodenmaterials lässt sich laut Gutachter im Bereich der Untersuchungsfläche kein Verdacht auf eine Untergrundbelastung ableiten. Eine Einschränkung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser ergibt sich daraus nicht. Die Versickerung anfallender Niederschlagswässer auf dem Grundstück ist, unter Berücksichtigung der Vorgaben des ATV Arbeitsblattes A 138 und des o.g. Bemessungswasserstandes, ab einer Tiefe von etwa 1,20 bis 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante innerhalb der Schicht 3 möglich.

Gewässer

Im Plangebiet bestehen weder natürliche noch künstliche Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Bruchgraben, welcher nördlich der A6 verläuft, sowie der Mutterstädter Altrhein, östlich der Ortslage.

Aus dem Bodengutachten für das Plangebiet („Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018) geht hervor, dass die Bodenschichten ab einer Tiefe von 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante grundwassergesättigt waren.

Anhand der im Geoportal Wasser einsehbaren Daten zu den Grundwassermessstellen aus dem Umfeld der Untersuchungsfläche sowie aus den Angaben der Hydrogeologi-

schen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung Rhein-Neckar-Raum, Fortschreibung 1983–1998, kann ein mittlerer und maximaler Grundwasserstand für den Bereich der Untersuchungsfläche sowie die Grundwasserfließrichtung abgeleitet werden.

Aus der Hydrogeologischen Kartierung, Karte 8, geht für den Bereich der Untersuchungsfläche ein Grundwasserflurabstand von 4 bis 5 m hervor. Die Erkenntnisse aus den drei im Rahmen der Geländearbeiten durchgeführten Rammkernsondierungen, bei denen ab einer Tiefe von 4,50 m unterhalb der Geländeoberkante grundwassergesättigte Schichten angetroffen wurden, bestätigen dies.

Das Grundwasser fließt im Bereich des Untersuchungsstandortes – abgeleitet aus Hydrogeologischen Kartierung, Karte 7, und den Daten aus dem Geoportale Wasser – in Richtung des Rheins in östlicher bis nordöstliche Richtung.

Danach ist kein dauerhafter Einfluss des Grundwassers auf Böden und Vegetation zu erwarten. Es ist aber nicht sicher pauschal auszuschließen, dass das Grundwasser bei einer Unterkellerung zumindest temporär tangiert wird.

Luft/Klima

Die Rheinniederung zeichnet sich grundsätzlich durch eine relativ hohe thermische Belastung aus, die in Verbindung mit dichter Bebauung in den städtischen Verdichtungsräumen noch verstärkt wird. Innerstädtische Grünflächen spielen insofern eine wichtige Rolle, um insbesondere auch während sommerlicher Hitzeperioden einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Das Plangebiet zeigt sich als nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des örtlichen Friedhofes sowie als ehemaliger Bolzplatz. Die umgebende Bebauung ist allerdings gut durchgrünt, was insbesondere auch sommerliche Wärmebelastungen abschwächt. Dazu kommen zahlreiche weitere Grün- und Freiflächen, die ebenfalls positiv wirken. Die dichter bebauten Bereiche mit Gewerbebetrieben und der Innenstadt liegen etwa 1.700 m westlich und außerhalb plausibel zu erwartender Wirkradien.

Arten- und Biotoppotenzial

Maßgebend für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung ist nicht der reale Bestand, sondern die baurechtlich zulässige Nutzung. Im Sinne der Berücksichtigung grünordnerischer bzw. umweltbezogener Belange in der Abwägung wird nachfolgend trotzdem kurz dargestellt und geprüft, welche Strukturen vorhanden sind und ob und inwiefern diese bei der Planung berücksichtigt werden sollten.

Die Grünfläche wird derzeit nur extensiv gepflegt und ist als Grünland mittlerer Standorte (EA0) zu charakterisieren. Innerhalb dieser Wiese finden sich mehrere Einzelbäume. Die Fläche ist durch Zäune abgegrenzt.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind keine öffentlich zugänglichen Grünflächen vorhanden.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen nur in Form betonierter Wirtschaftswege außerhalb des Planungsgebiets.

Kultur- und Sachgüter

Nach heutigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung schutzwürdige Objekte befinden. Dennoch ist es möglich, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Wirkfaktor ↑ wirkt auf ↓	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Vielart in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Biot Klima)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienzugang durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden	Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwassererneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf				Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kalluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Behauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gerüche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Faulnis	Beschleunigung Verwitterung		

6.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich des Zustands von Natur und Landschaft und den einzelnen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild ist bei Nichtdurchführung der Planung von keiner Veränderung der bestehenden Situation auszugehen. Das Plangebiet zeigt sich planungsrechtlich derzeit als Grünfläche, welche als Friedhofserweiterungsfläche sowie als Bolzplatz genutzt wird. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine bauliche Veränderung ergeben.

Die Bereiche der öffentlichen Grünfläche werden Kaltluftentstehungs- sowie Versickerungsflächen bleiben.

6.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.6.1 Natur und Landschaft

Boden

Die Flächennutzungsplanänderung lässt die Anlage neuer versiegelter Flächen auf bislang unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von bis zu ca. 0,3 ha zu.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation und landwirtschaftliche Nutzpflanzen) vollständig verloren. Hinzu kommt eine bauzeitliche Beeinträchtigung.

Luft/Klima

Durch die Planung wird ein Gebiet mit einer gewissen Luftaustauschfunktion durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie eine Gemeinbedarfsfläche ersetzt. Die klimatische Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsfläche für die angrenzende Wohnbebauung wird somit verloren gehen.

Wasser

Durch die geplanten Maßnahmen gehen ca. 0,3 ha derzeit unversiegelte Bodenfläche als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Da jedoch das anfallende Niederschlagswasser breitflächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickert und sich somit zurückhalten bzw. dem Grundwasserhaushalt zuführen lässt, wird ein verstärkter Niederschlagswasserabfluss in den Vorfluter vermieden und die Funktion der Grundwasserneubildung bleibt erhalten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen nicht.

Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Die Planung führt durch Umwandlung in eine Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche zu einem Verlust von ca. 0,5 ha artenarmen Rasenflächen. Durch die Planung ergibt sich

weiterhin eine Betroffenheit der vorhandenen Gehölze. Es ist von einer Rodung auszugehen.

Siedlungsbild

Durch die Planung kommt es zu einer Bebauung einer Grünfläche. Die betroffene Fläche grenzt im Süden und Westen an ein bestehendes Wohngebiet an. Eine Bebauung der Fläche führt damit zwar zu einer Ausdehnung der Bebauung in eine Grünfläche, jedoch nicht zu einer maßgeblichen negativen Veränderung des Siedlungsbildes. Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist durch die rückwärtige Lage des Plangebietes jedoch auf das direkte Umfeld beschränkt. Es handelt sich vielmehr um einen Lückenschluss.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die zusätzliche Bebauung im Plangebiet grundlegend negativ auf das Siedlungsbild auswirkt.

Erholungspotenzial

Es kommt zu einer Umnutzung einer Grünfläche ohne Bedeutung für die siedlungsnaher Naherholung, da es sich bei der Fläche um eine Friedhofserweiterungsfläche und einen nicht mehr genutzten Bolzplatz handelt. Durch die Planung gehen keine Wegebeziehungen verloren.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Verlust von Flächen besonderer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit verbunden.

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastung Schall

Gemäß dem Schallgutachten werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet zu ermöglichen.

Aufgrund dessen werden an den in Richtung Norden und Osten orientierten Fassaden im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt. Die nach Osten und Norden orientierten Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen sind gemäß den Anforderungen der Schallschutzklasse IV gemäß DIN 4109 zu errichten. Zum Schutz der Außenwohnbereiche werden die Baufenster so orientiert, dass eine Anordnung der Außenwohnbereiche an der lärmabgewandten Seite möglich ist.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen auf Erholungsinfrastrukturen ergeben sich nicht, da die bislang gegebenen Wegeverbindungen außerhalb des Plangebietes verlaufen.

6.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

6.7.1 Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasser-aufkommen. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

Gleiches gilt auch in Hinblick auf das zu erwartende Abfallaufkommen.

6.7.2 Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Energiebedarf. Nähere Angaben zum zu erwartenden Energiebedarf können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

6.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Inanspruchnahme einer nicht mehr erforderlichen Friedhofserweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits auf der Ebene der Flächenauswahl geringgehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Gleiches gilt auch für Maßnahmen zum Immissionsschutz.

6.9 Zusätzliche Angaben

6.9.1 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch Wohnnutzung und einen Kindergarten sind ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle zu erwarten. Die Entsorgung kann in Rahmen der normalen Müllabfuhr über Restmüll- und Wertstofftonnen erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass neben typischen Siedlungsabfällen, weitere gewerbliche Abfälle anfallen, die einer gesonderten Entsorgung bzw. Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen bedürfen.

6.9.2 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernden Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplanten Nutzungen einer Kindertagesstätte sowie einer ergänzenden Wohnnutzung weisen aufgrund ihrer Eigenart keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Aufgrund der Lage am Rand des Friedhofes kann es in Verbindung mit einer tendenziell zunehmenden Intensität der Frühjahrs- und Herbststürme zu einer erhöhten Unfallgefahr durch Windwurf der randständigen Bäume kommen. Dieser möglichen Gefahr ist durch eine regelmäßige Kontrolle der randständigen Bäume zu begegnen, wie sie zur Sicherung der angrenzenden Wohnbebauung jedoch bereits jetzt

notwendig sind.

6.9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe bzw. die Umwelt. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Normen zum Verkehrslärmschutz kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

6.9.4 Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

6.9.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Planungsverfahren ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf den gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes realistischere anzunehmenden ungünstigsten Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

6.9.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Situation von Natur und Landschaft im Bereich des Plangebiets erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Hierbei wurde unter anderem der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal herangezogen.

Die Anwendung weitergehender technischer Verfahren war nicht erforderlich.

6.9.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

6.9.8 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Artenschutzgutachten: „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, erstellt durch Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Speyer, Dezember 2017
- Schallgutachten: Ingenieurbüro für Bauphysik, Bad Dürkheim Schalltechnischer Untersuchungsbericht, zum Bebauungsplanverfahren „Mörsch, westlich des Friedhofes“ der Stadt Frankenthal, vom 23.09.2017“
- Bodengutachten: Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018

6.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet. Planungsrechtlich ist das Plangebiet der Grenze zwischen dem Außen- und Innenbereich zuzuordnen und demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen gewerblichen Entwicklung wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch die zulässig werdende Flächenversiegelung von ca. 0,3 ha und die Rodung mehrerer Bäume zu erwarten.

